

In Abänderung der am 5. d. d. gefaßten Schlußnahme wegen neuen Postkurseinrichtungen (siehe Seite 603 hievor) ist das Postdepartement ermächtigt worden, den Postkurs *Freiburg = Bulle* über *Juriaux* auf der ganzen Strecke beizubehalten, resp. von einer Abkürzung des KurSES auf *Avry devant Pont* Umgang zu nehmen.

Auf die von der schweiz. landwirthschaftlichen Gesellschaft gemachten Vorlagen für die im Laufe dieses Jahres in *Langenthal* abzuhaltende allgemeine schweiz. Viehausstellung hin hat der Bundesrath beschlossen, die von der Bundesversammlung für Prämien bestimmte Summe von Fr. 25,000 der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Als Telegraphistin in *Erlenbach* (Bern) ist Jungfrau *Susanna Katharina Mani*, von *Diemtigen* (Bern), gewählt worden.

I n f e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es ist während des letzten Winters in mehreren Kantonen eine von der Einwanderungsgesellschaft in *Buenos-Ayres* herausgegebene Flugschrift, betitelt: „*Amthliche Urkunden. Die argentinische Republik u. s. w.*“ ziemlich zahlreich verbreitet worden, welche den Einwanderern unentgeltliche Landanweisungen in der Provinz *Santa Fé*, sowie kostenfreie Beförderung mittelst Dampfschiff von *Buenos-Ayres* nach *Santa Fé* verspricht und dem Arbeiter äußerst lohnenden Verdienst in Aussicht stellt. Die Schrift ist der Hauptsache nach ein gedrängter Auszug aus dem Berichte, welchen *Francis Clark Ford*, Sekretär der englischen Gesandtschaft in *Buenos-Ayres*, zu Ende 1866 der großbritannischen Regierung über die Zustände der *La Plata* Staaten erstattet hat.

Nach neuestens hier eingegangenen Mittheilungen ist indessen sowohl die versprochene kostenfreie Beförderung von Buenos-Ayres flüßaufwärts als der leichte Verdienst eine ziemlich zweifelhafte Sache.

Die Auswanderungsagentur St. & Comp. in Basel hat jüngsthin, wohl auch im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung, die Beförderung einer Familie Thalmann frei bis Santa Fé übernommen. In Buenos-Ayres angelangt werden die Leute vom französischen Schiffer, dessen Vertrag nur bis dahin geht, einfach ans Land gesetzt, wo sie für 4 Tage kostenfreie Aufnahme im Immigrantenhause finden. Sie finden aber keinen Vertreter der Auswanderungsagentur und ebenso wenig ein Schiff, das sie frei nach Santa Fé bringt. Das Gesez besteht; allein wie es scheint bezahlt die Provinz nichts, und die Schiffe nehmen keine Passagiere für Rechnung der dortigen Regierung auf.

Im gegebenen Falle wurde den Leuten durch den schweizerischen Vizekonsul, Hrn. Kubli, weiter geholfen. Immer wird dies jedoch nicht geschehen können.

Ähnlich wie mit der freien Beförderung verhält es sich mit dem reichlichen Arbeitsverdienste. Im Courier français de Buenos-Ayres vom 16. April d. J. wird energisch gegen diese Vorpiegelung reklamirt. Es heißt darin unter Andern: Täglich kommen schweizerische und italienische Einwanderer und beklagen sich, daß ihnen gleich bei der Ankunft Arbeit in Aussicht gestellt worden sei, daß sie aber statt dessen in Buenos-Ayres sich auf die Straße gesetzt und von Santa Fé zurückgewiesen finden. Der Courier verlangt Arbeit und Hilfe für die armen Leute, die der größten Noth sich ausgesetzt sehen; er verlangt Vorkehrungen sowohl von Seite der Provinzial- als der Bundesregierung, und schließt mit den Worten: „Die Einwanderung hungert.“

Nach solchen Auslassungen eines Lokalblattes darf füglich angenommen werden, daß die in der im Eingang erwähnten Flugschrift gemachten Angaben, zur Zeit wenigstens, durchaus nicht zuverlässig sind und daß die Auswanderung nach der argentinischen Republik, wofern nicht ein bestimmtes Ziel und Auskommen schon in der Schweiz ins Auge gefaßt werden kann, nichts weniger als rathsam ist.

Das Vorstehende wird im Interesse der Auswanderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bern, den 17. Juni 1868.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

P u b l i k a t i o n .

Zu mehreren öffentlichen Blättern war vor einiger Zeit die Nachricht verbreitet gewesen, die französische Regierung habe die Einziehung verschiedener älterer Silbermünzen verfügt, und es sei hiesfür ein Termin bis Ende dieses Jahres bestimmt.

Nach den an der Quelle selbst eingeholten Erkundigungen sind wir nun im Falle zu erklären, daß jene Nachricht auf Irrthum beruht, indem zur Stunde noch kein bezüglisches Dekret erlassen worden ist.

Bern, den 13. Juni 1868.

Eidgenössisches Finanzdepartement,
Der Stellvertreter;
Schenk.

Ediktal-Aufforderung.

Wir, der unterzeichnete Bundesrichter, in Sachen als Untersuchungsrichter funktionirend;

Nach Einsicht eines unterm 29. April 1868 an das Bundesgericht gerichteten Gesuchs der Frau Rosina Barbara geb. Dähler, von Wittwyl, Kts. Aargau, wohnhaft in Neuenburg, Ehefrau von Franz Joseph Wehrle, Buchdrucker, von Zermatt, Kts. Wallis, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist;

Nach Einsicht der Rechtsbegehren der Klägerin, dahin gehend, es wolle das Bundesgericht:

- „1) durch Scheidung die ehelichen Bande mit ihrem Manne, Franz Joseph Wehrle, auflösen;
- „2) ihr die zwei aus dieser Ehe entsprossenen Kinder zur Ueberwachung, Unterhaltung und Erziehung zusprechen, unter ganzlichem Ausschlusse ihres Vaters;
- „3) den Ehemann dazu verfallen, seiner Frau einen jährlichen Alimentenbetrag von Fr. 600 und jedem Kinde, bis zum erfüllten 19. Jahre, eine jährliche Pension von Fr. 300 zu bezahlen;
- „4) dem Ehemann sämtliche Prozeßkosten auferlegen.“

Nach Einsicht der Artt. 58 und 59 der eidgenössischen Zivilprozedur; —

notifiziren dem Beklagten, genanntem Franz Joseph Wehrle, daß derselbe uns seinen Aufenthaltsort zur Kenntniß zu bringen, und anzuzeigen hat, wohin ein Doppel der ihn betreffenden Scheidungsklage ihm in gültiger Weise kann zugestellt werden; — und bestimmen ihm hiefür die Frist von einem Monat, vom Datum der letzten Veröffentlichung des Gegenwärtigen an gerechnet. Gibt derselbe innert dieser Frist der Aufforderung keine Folge, so wird contumacialiter vorgegangen und in Sachen unkontradictorisch abgeurtheilt werden.

De Lémont (Kts. Bern), 30. Mai 1868.

Der Untersuchungsrichter ad hoc:

Ed. Carlin,
Bundesrichter.

Bekanntmachung.

Die Berichte über die Betheiligung der Schweiz an der internationalen Ausstellung zu Paris im Jahr 1867, sammt Katalog, zusammen 29 $\frac{1}{4}$ Bogen auf Schreibpapier, können als Separatband für Fr. 4 bei der unterzeichneten Kanzlei bezogen werden.

Bern, den 20. Mai 1868.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Verschollenerklärung.

Da Michael Augustin Weber, Schuster, von Zug, Sohn des Wilhelm Weber und der Elisabetha geb. Zürcher, geb. den 1. September 1803, der sich im Jahre 1819 auf die Wanderschaft begeben, seit mehr als 30 Jahren landesabwesend und verschollen ist, so wird derselbe oder seine allfälligen Deszendenten aufgefordert, von heute an binnen 6 Monaten vor dem l. Stadtrath Zug zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Verfluß dieser Frist zur Todeserklärung geschritten und in Folge derselben über seine Hinterlassenschaft zu Gunsten seiner rechtmäßigen Erben werde verfügt werden.

Gegeben vor Kantonsgericht Zug den 5. Juni 1868.

Die Gerichtskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnort auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Adjunkt der Zolldirektion in Chur. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2200. Anmeldung bis zum 5. Juli 1868 bei der Zolldirektion in Chur.
- 2) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 1. Juli 1868 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 3) Postkommis in St. Immer (Bern). Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 1. Juli 1868 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 4) Posthalter in Courtelary (Bern). Jahresbesoldung Fr. 1308. Anmeldung bis zum 1. Juli 1868 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

- 5) Briefträger in Burgdorf. Jahresbesoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 1. Juli 1868 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 6) Telegraphist auf dem Hauptbureau in Chaugdefonds. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 8. Juli 1868 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 7) Telegraphist auf dem Hauptbureau in Zürich. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 8. Juli 1868 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 8) Telegraphist auf dem Hauptbureau Basel. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 8. Juli 1868 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
-
- 1) Gehilfe bei der Hauptzollstätte Sacconez. Jahresbesoldung Fr. 1200 bis 1400. } Anmeldung bis zum 27. Juni 1868 bei der Postdirektion in Genf.
- 2) Gehilfe der Hauptzollstätte Meyrin. Jahresbesoldung Fr. 1200 bis 1400. }
- 3) Kreispostdirektor in Genf. Jahresbesoldung Fr. 4000. Anmeldung bis zum 24. Juni 1868 bei dem schweizerischen Postdepartement in Bern.
- 4) Posthalter in Buchs (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 460. Anmeldung bis zum 24. Juni 1868 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 5) Faktor, Paker etc. in Sitten (Wallis). Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 24. Juni 1868 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 6) Telegraphist auf dem Hauptbureau St. Gallen. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. } Anmeldung bis zum 30. Juni 1868 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 7) Telegraphist in Brunnabern (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. }

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1868
Date	
Data	
Seite	664-668
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 801

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.